

Satzung
der Stadt Mönchengladbach
zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß
§ 39 h des Bundesbaugesetzes im Bereich
**der Hohenzollernstraße zwischen Schwogenstraße/
Neuhofstraße und Rheinbahnstraße/Am Landgericht**
vom 1. Dezember 1983

(Abl. MG S. 319)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. Juni 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet im Stadtbezirk Stadtmitte beiderseits der Hohenzollernstraße zwischen Schwogenstraße/Neuhofstraße und Rheinbahnstraße/Am Landgericht; dieses ist - grob umschrieben - umgrenzt

im Westen von der westlichen Seite der Rheinbahnstraße,

im Norden von den nördlichen Grenzen des Flurstücks Flur 7, Nr. 179,

im Osten von der östlichen Seite der Hohenzollernstraße, der nördlichen Seite der Neuhofstraße, der östlichen Grenze des Flurstücks Flur 7, Nr. 107, der südlichen Grenzen der Flurstücke Flur 7, Nrn. 107, 187 und 105, der östlichen Grenzen der Flurstücke Flur 7, Nrn. 160 bis 155 und 151, der südlichen Seite der Straße Am Landgericht und der östlichen Seite der Hohenzollernstraße,

im Süden von der südlichen Seite der Rheinbahnstraße

- sämtliche vorbezeichneten Flurstücke zur Gemarkung Mönchengladbach gehörend -. Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Mönchengladbach Nr. 116/III.

(2) Das Gebiet und seine Begrenzung ergeben sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan im Maßstab 1 : 500 mit der Überschrift: Mönchengladbach Bebauungsplan Nr. 116/III Stadtmitte-Gebiet beiderseits der Hohenzollernstraße, nördlich Rheinbahnstraße und der Straße Am Landgericht.

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs. 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden. Änderungen baulicher Anlagen betreffen auch Veränderungen an Fassaden, zum Beispiel Fenstergliederungen, Türen, Materialien, Ornamente oder Farben.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.